



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1988

Nummer 34

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	9. 8. 1988	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren/Desinfektorinnen (APO-Desinf.)	348
223	6. 7. 1988	Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke – Anstalten des öffentlichen Rechts – im Lande Nordrhein-Westfalen	355
223	1. 8. 1988	Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH).	354
74		Berichtigung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268)	355
	15. 8. 1988	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden vom 18. Januar 1900, 29. März 1906, 31. Juli 1962 und 19. Dezember 1983 für den Bau und Betrieb von dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahnen durch die Stadt Köln	356

2126

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Desinfektoren/Desinfektorinnen (APO-Desinf.)****Vom 9. August 1988**

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Er-
laß von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsord-
nungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 6. Oktober
1987 (GV. NW. S. 347) wird im Einvernehmen mit dem In-
nenminister verordnet:

§ 1**Lehranstalten für Desinfektoren**

(1) Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignete Perso-
nen fachlich zu befähigen, die Aufgaben des Desinfektors
wahrzunehmen.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem Lehrgang an einer
Lehranstalt für Desinfektoren bei einer der folgenden
Stellen:

1. Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungs-
amt Nordrhein in Düsseldorf,
2. Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungs-
amt Westfalen in Münster,
3. Hygiene-Institut der Stadt Dortmund in Dortmund,
4. Gesundheitsamt der Stadt Köln in Köln.

(3) Der Leiter der Lehranstalt für Desinfektoren be-
stimmt die Lehrkräfte und Lehrgangstermine. Leiter der
Lehranstalt bei einem Landesuntersuchungsamt ist der
Direktor, im übrigen wird er vom Träger der Lehranstalt
bestellt.

§ 2**Dauer und Gestaltung der Lehrgänge**

(1) Der Lehrgang dauert einschließlich der Abschluß-
prüfung vier Wochen.

(2) Der Unterricht wird nach einem vom Leiter der
Lehranstalt für Desinfektoren auf der Grundlage des als
Anlage 1 beigefügten Lehrstoffplanes aufzustellenden Un-
terrichtsplan erteilt.

Anlage 1

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu einem Lehrgang kann zugelassen werden, wer

1. einen Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden
Bildungsstand besitzt und der Berufsschulpflicht ge-
nügt hat oder den Nachweis über eine abgeschlossene
Berufsausbildung führen kann und
2. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs
besitzt.

(2) Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist
durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, dessen Aus-
stellung nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf.

§ 4**Zulassungsanträge**

(1) Anträge auf Zulassung zu einem Lehrgang sind an
die Lehranstalt für Desinfektoren zu richten, bei der der
Bewerber ausgebildet werden will. Dem Antrag sind bei-
zufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein und bei
Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
3. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 3,
4. für Bewerber im Rahmen der Sonderregelung nach § 14
der Nachweis der Erlaubnis zur Führung der Berufsbe-
zeichnung Krankenschwester, -pfleger, Kinderkran-
kenschwester, -pfleger oder eine Bescheinigung der
Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule, daß sich
der Bewerber im letzten Ausbildungsjahr der Schule
befindet,
5. ein Führungszeugnis.

(2) Bewerber, die im öffentlichen Dienst tätig sind, rei-
chen den Zulassungsantrag mit einem eigenhändig ge-
schriebenen Lebenslauf über ihren Dienstvorgesetzten

ein. Der Dienstvorgesetzte bescheinigt bei der Weitergabe
des Zulassungsantrags an die Lehranstalt für Desinfekto-
ren die Angaben, die sonst nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 so-
wie nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachzuweisen sind, und auch die
Beschäftigung des Bewerbers im öffentlichen Dienst.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Lehr-
anstalt.

§ 5**Zweck der Prüfung**

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling die
Aufgaben eines Desinfektors wahrnehmen kann.

§ 6**Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß der
Lehranstalt für Desinfektoren abgelegt, an der der Lehr-
gang beendet wurde. Ist dies aus Gründen, die der Prüfling
nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann sie auch
vor dem Prüfungsausschuß einer anderen Lehranstalt ab-
gelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten des öffentlichen Gesund-
heitsdienstes als Vorsitzender,
2. dem Leiter der Lehranstalt für Desinfektoren,
3. einem an der Lehranstalt für Desinfektoren als Lehr-
kraft tätigen staatlich geprüften Desinfektor.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Ab-
satz 2 Nr. 1 und 3 sowie die stellvertretenden Mitglieder
werden bei den Lehranstalten der Landesuntersuchungs-
ämter von deren Direktor, im übrigen vom Träger der
Lehranstalt bestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu Be-
ginn der Prüfung vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu
verpflichtet.

§ 7**Einteilung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und ei-
nem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten,
als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.
Beauftragte Bedienstete der Aufsichtsbehörden sind be-
rechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Be-
nehmen mit dem Leiter der Lehranstalt für Desinfektoren
den Zeitpunkt der Prüfung fest und veranlaßt die Ladung
der Prüflinge.

§ 8**Praktische und mündliche Prüfung**

(1) Die praktische und die mündliche Prüfung sind an
einem Tag oder an zwei aufeinander folgenden Tagen
durchzuführen.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling die
Aufgaben aus den in der Anlage 1 in den Abschnitten 3, 4
und 6 genannten Lehrstoffgebieten zu lösen, die der Prü-
fungsausschuß festlegt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die im
Lehrstoffplan enthaltenen Fächer.

(4) In der praktischen und der mündlichen Prüfung sol-
len nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft wer-
den. Die mündliche Prüfung soll für einen Prüfling etwa
30 Minuten dauern.

§ 9**Prüfungsnoten**

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamter-
gebnis sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine den Anforderungen in besonde-
rem Maße entsprechende Leistung |
| 2 = gut | = eine den Anforderungen voll entspre-
chende Leistung |

- 3 = befriedigend = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 5 = mangelhaft = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
- 6 = ungenügend = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 10

Gesamtergebnis, Prüfungszeugnis

(1) Der Prüfungsausschuß stellt das Ergebnis der praktischen und der mündlichen Prüfung fest und bestimmt, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist. Die Gesamtnote wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Noten für die praktische und für die mündliche Prüfung durch zwei geteilt wird. Dabei lautet die Gesamtnote

„sehr gut“	bei einem Wert von 1,0
„gut“	bei Werten von 1,5 bis unter 2,5
„befriedigend“	bei Werten von 2,5 bis unter 3,5
„ausreichend“	bei Werten von 3,5 bis 4,0.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet wird.

Anlage 2

(3) Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Anlage 3

(4) Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Außerdem teilt die Lehranstalt Name und Anschrift des Desinfektors dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Gesundheitsamt mit.

(5) Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einer Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so erhält er für den Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses. Absatz 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird die Prüfung an einem vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

§ 12

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Beendigung der Prüfung.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach erneuter Teilnahme an einem Lehrgang einmal wiederholen.

§ 14

Sonderregelung für Krankenpflegepersonen

(1) Für die Ausbildung in der Desinfektion können Lehrgänge von zwei Wochen Dauer einschließlich Prüfung für Krankenschwestern, -pfleger und Kinderkrankenschwestern, -pfleger sowie für Kranken- und Kinderkrankenpflegeschüler im letzten Ausbildungsjahr durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung richtet sich nach einem von dem Leiter der Lehranstalt für Desinfektoren aufzustellenden Unterrichtsplan. Dabei ist der Ausbildungsstand der Lehrgangsteilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung – ausgenommen § 2 Abs. 1 und § 3 – entsprechend.

§ 15

Fortbildungslehrgänge
Teilnehmerkreis, Überwachung

(1) Staatlich geprüfte Desinfektoren sind verpflichtet, im Abstand von regelmäßig vier, höchstens fünf Jahren an Fortbildungslehrgängen der in § 1 genannten Lehranstalten teilzunehmen.

(2) Die Fortbildungslehrgänge dauern drei Tage und bestehen aus theoretischem Unterricht und praktischer Unterweisung. In den Fortbildungslehrgängen sollen die Kenntnisse aufgefrischt und neue Vorschriften und Verfahren erläutert werden.

(3) Die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen wird von dem Leiter der Lehranstalt nach dem Muster der Anlage 4 bescheinigt.

(4) Die Überwachung der regelmäßigen Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen obliegt dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Gesundheitsamt.

Anlage 4

§ 16

Anerkennung in Sonderfällen

(1) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bestandene staatliche Prüfung als Desinfektor oder erteilte staatliche Anerkennung als Desinfektor gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

(2) Eine außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes abgeschlossene Ausbildung als Desinfektor wird in Nordrhein-Westfalen anerkannt, wenn sie der nach diesen Vorschriften vermittelten Ausbildung gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung entscheidet das Gesundheitsamt. Eine Lehranstalt für Desinfektoren kann dazu gehört werden.

(3) Kann die in Absatz 2 genannte Ausbildung nicht als gleichwertig anerkannt werden, so setzt eine Anerkennung als Desinfektor mindestens die Teilnahme an einem Lehrgang gemäß § 14 und das Bestehen der Desinfektorenprüfung voraus.

§ 17

Bisherige Anerkennung

Eine bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen erteilte staatliche Anerkennung als Desinfektor gilt auch weiterhin als Nachweis der bestandenen Desinfektorenprüfung.

§ 18

Prüfungs- und Teilnehmergebühren

(1) Prüfungsgebühren werden nicht erhoben. Der Träger der Lehranstalt für Desinfektoren ist berechtigt, zur Bestreitung der Lehrgangskosten von den Teilnehmern eine Gebühr zu erheben. Zur Vermeidung unzumutbar hoher Beträge ist auf eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern je Lehrgang zu achten.

(2) Die Teilnehmergebühr beträgt bei den staatlichen Lehranstalten für Desinfektoren für den

- vierwöchigen Lehrgang nicht mehr als	175,- DM
- zweiwöchigen Lehrgang nicht mehr als	100,- DM
- Fortbildungslehrgang nicht mehr als	40,- DM.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 1988

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

**Lehrstoffplan
für die Ausbildung von Desinfektoren**

1 Allgemeines		4 Entwesung und Entrattung	
1.1 Einführung	1 Stunde	4.1 Art und Lebensweise der am meisten verbreiteten Schädlinge	2 Stunden
1.2 Allgemeine Infektionslehre	1 Stunde	4.2 Bekämpfungsmittel und Methoden der Bekämpfung	2 Stunden
1.3 Allgemeine Epidemiologie und Seuchenbekämpfung	1 Stunde	5 Immunität und Schutzimpfung	1 Stunde
1.4 Allgemeines über Krankheitserreger	1 Stunde	6 Entnahme, Verpackung und Versand von Untersuchungsmaterial	1 Stunde
1.5 Allgemeines über Desinfektion	1 Stunde	7 Einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien (insbesondere Bundes-Seuchengesetz, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Impfgesetz, Schweigepflicht)	3 Stunden
1.6 Med. Mikrobiologie (einschl. Virologie)	6 Stunden	8 Wiederholungen	
2 Spezielle Infektionslehre		8.1 Infektionskrankheiten	1 Stunde
2.1 Tröpfchen- und Staubinfektion, Kontaktinfektion, Lebensmittelinfektion	2 Stunden	8.2 Infektionsmöglichkeiten	1 Stunde
2.2 Infektionskrankheiten	3 Stunden	8.3 Seuchenbekämpfung	1 Stunde
2.3 Übertragung von Krankheitserregern durch Insekten	1 Stunde	8.4 Krankheitserreger	1 Stunde
2.4 Dauerausscheider und Bakterienträger	1 Stunde	8.5 Chemische Desinfektion	1 Stunde
2.5 Viren und Viruskrankheiten	1 Stunde	8.6 Sterilisationsverfahren	1 Stunde
2.6 Wasser, Abwasser, Müllbeseitigung, Milch, Speiseeis	1 Stunde	8.7 Seuchengesetzgebung	1 Stunde
2.7 Krankenhaushygiene	3 Stunden	8.8 Desinfektionen	1 Stunde
3 Entseuchungs- und Entkeimungslehre		8.9 Gesamtrepetitorium und Demonstrationen	2 Stunden
3.1 Desinfektionsverfahren I und II	2 Stunden	9 Praktische Ausbildung in der Desinfektionsanstalt einschließlich Herstellung von Desinfektionslösungen sowie Besichtigungen und Demonstrationen	35 Stunden
3.2 Desinfektion bei Tuberkulose	1 Stunde		insgesamt 105 Stunden
3.3 Thermische Desinfektionsverfahren, Desinfektionsmittel-Listen	14 Stunden		
3.4 Desinfektion von Wasser, Abwasser, Milch und Speiseeis	1 Stunde		
3.5 Desinfektion bei Viruskrankheiten	1 Stunde		
3.6 Einfache und verschärfte Schlußdesinfektion	1 Stunde		
3.7 Desinfektion von Krankenkraftwagen	1 Stunde		
3.8 Sterilisation, Sterilisationsverfahren, Sterilisationsgeräte und deren Überprüfung	3 Stunden		
3.9 Spezielle Desinfektion im Krankenhaus	4 Stunden		

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 3)

Herr/Frau geboren am

wurde am nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Desinfektoren/Desinfektorinnen (APO-Desinf.) vom 9. August 1988 (GV. NW. S. 348) praktisch und
mündlich geprüft.

Anwesend bei der Prüfung in der Lehranstalt für Desinfektoren

1. als Vorsitz

2. als Mitglied

3. als Mitglied

A Praktische Prüfung: Note

B Mündliche Prüfung: Note

C Gesamtergebnis:

....., den 19.....

.....
(Vorsitz).....
(Leiter der Lehranstalt).....
(Desinfektor)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für Desinfektoren
der Lehranstalt für Desinfektoren

Zeugnis
über die Prüfung als Desinfektor/Desinfektorin

Herr/Frau
geboren am in
wohnhaft
hat am vor dem Prüfungsausschuß in
die Prüfung als Desinfektor(in) nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren/Desinfektorinnen (APO-Desinf.) vom 9. August 1988 (GV. NW. S. 348)
mit der Gesamtnote:
bestanden.

.....
(Ort).....
(Datum)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 15 Abs. 3)

Lehranstalt für
Desinfektoren

Ort, Datum

Bescheinigung

Herr/Frau/Schwester aus
(Vor- und Zuname) (Wohnort)

hat in der Zeit vom bis
an einem Fortbildungslehrgang für staatl. geprüfte Desinfektoren regelmäßig teilgenommen.

Der Leiter

.....
(Unterschrift)

223

**Verordnung
über die Gleichwertigkeit von
Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis
der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung
Fachhochschule – QVO-FH)**

Vom 1. August 1988

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

Die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und in den entsprechenden Studiengängen an den Universitäten – Gesamthochschulen – wird durch ein im Land Nordrhein-Westfalen erworbenes Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule sowie des entsprechenden Bildungsganges der Kollegschule nachgewiesen. § 23 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst bleibt unberührt.

§ 2

Zum Studium gemäß § 1 berechtigt auch ein im Land Nordrhein-Westfalen erworbenes Zeugnis der Fachhochschulreife der dreijährigen höheren Berufsfachschule (§ 4 f Abs. 5 Schulverwaltungsgesetz), des Abendgymnasiums, des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife), des Telekollegs II, der Nichtschülerprüfung sowie einer Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 6 Weiterbildungsgesetz.

§ 3

Zum Studium gemäß § 1 berechtigen auch die Zeugnisse, die uneingeschränkt zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen. Dies gilt auch für das Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise richtet sich nach der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH).

§ 4

Zum Studium gemäß § 1 berechtigen auch die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife der Fachoberschule und der Nichtschülerprüfung, die den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) entsprechen.

§ 5

(1) In Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung des Kultusministers berechtigen zum Studium gemäß § 1

- a) das im Land Nordrhein-Westfalen erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
- b) das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums und des Kollegs, das in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gemäß den Übereinkünften mit diesen Ländern zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) erworben wurde,
- c) das im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Abschluszeugnis einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen Höheren Handelsschule,
- d) das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, das zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt; § 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

- a) das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
- b) das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
- c) das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung.

(3) Einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Absatz 1 ist gleichgestellt

- a) eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit innerhalb eines Berufsfeldes,
- b) im Zusammenhang mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) des Abendgymnasiums und des Kollegs eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit.

(4) Das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c muß vor der Erfüllung der weiteren Bedingungen nach Absatz 1 erworben worden sein. Dies gilt nicht für das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) des Abendgymnasiums und des Kollegs.

§ 6

Zum Studium gemäß § 1 berechtigen auch sonstige außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zeugnisse, die aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom Kultusminister als Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen anerkannt worden sind.

§ 7

Zum Studium gemäß § 1 berechtigen auch die folgenden, gemäß den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz erworbenen Zeugnisse:

- a) das Abschluszeugnis des Aufbaulehrgangs Verwaltung einer Bundeswehrfachschule,
- b) die an der Bundeswehrfachschule in den Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialpädagogik erworbenen Abschluszeugnisse des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht,
- c) das Abschluszeugnis des Lehrgangs zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Grenzschutzfachschule.

§ 8

Zum Studium gemäß § 1 berechtigen auch

- a) das Zeugnis der Fachhochschulreife einer deutschen Schule im Ausland, die von der Kultusministerkonferenz oder vom Kultusminister anerkannt worden ist,
- b) das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) einer deutschen Schule im Ausland, die von der Kultusministerkonferenz oder vom Kultusminister anerkannt worden ist, in Verbindung mit einem Nachweis über eine Berufsausbildung oder ein Praktikum gemäß § 5 Abs. 1.

§ 9

(1) Zum Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design berechtigt auch der Nachweis einer besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung in Verbindung mit dem Nachweis einer den Anforderungen der Fachhochschule entsprechenden Allgemeinbildung.

(2) Die Feststellung über die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung trifft die Fachhochschule.

(3) Der Nachweis der den Anforderungen der Fachhochschule entsprechenden Allgemeinbildung wird durch eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten über die erfolgreiche Feststellungsprüfung der Allgemeinbildung erbracht. Bis zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachoberschule wird die Feststellungsprüfung nach den bis dahin fortgeltenden Verwaltungsvorschriften des Kultusministers durchgeführt.

§ 10

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Nachweise der Fachhochschulreife, die bisher im Land Nordrhein-Westfalen anerkannt waren, berechtigen weiterhin zum Studium gemäß § 1. Soweit es sich dabei um den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife handelt, können die weiteren Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt werden.

§ 11

Zeugnisse nach dieser Verordnung müssen nicht ausdrücklich bestätigt werden. Nur bei Zweifeln über die Anerkennung entscheidet im Einzelfall die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1988

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

– GV. NW. 1988 S. 354.

223

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Studentenwerke
– Anstalten des öffentlichen Rechts –
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 6. Juli 1988

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz – StWG –) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 145), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 3 des Studentenwerkgesetzes wird für folgende Studentenwerke geändert:

Zuständig ist

1. das Studentenwerk Aachen für
die Technische Hochschule Aachen,
die Fachhochschule Aachen und
die Hochschule für Musik Köln, Abteilung Aachen,
2. das Studentenwerk Bielefeld für
die Universität Bielefeld,
die Fachhochschule Bielefeld,
die Fachhochschule Lippe in Lemgo und
die Hochschule für Musik Detmold (ohne die Abteilungen Dortmund und Münster),
3. das Studentenwerk Dortmund für
die Universität Dortmund,
die Fachhochschule Dortmund,
die Hochschule für Musik Detmold, Abteilung Dortmund,

die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen und
die Märkische Fachhochschule in Iserlohn,

4. das Studentenwerk Duisburg für
die Universität – Gesamthochschule – Duisburg und
die Folkwang-Hochschule Essen, Abteilung Duisburg,
5. das Studentenwerk Düsseldorf für
die Universität Düsseldorf,
die Fachhochschule Düsseldorf,
die Kunstakademie Düsseldorf,
die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und
die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld,
6. das Studentenwerk Essen für
die Universität – Gesamthochschule – Essen und
die Folkwang-Hochschule Essen
(ohne Abteilung Duisburg),
7. das Studentenwerk Köln für
die Universität Köln,
die Deutsche Sporthochschule Köln,
die Fachhochschule Köln,
die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln,
die Hochschule für Musik Köln
(ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal) und
die Kunsthochschule für Medien Köln,
8. das Studentenwerk Münster für
die Universität Münster,
die Fachhochschule Münster,
die Kunstakademie Münster und
die Hochschule für Musik Detmold, Abteilung Münster,
9. das Studentenwerk Wuppertal für
die Universität – Gesamthochschule – Wuppertal und
die Hochschule für Musik Köln, Abteilung Wuppertal.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1988 S. 355.

74

Berichtigung

Betr.: Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268)

In § 46 Abs. 2 muß Satz 1 Halbsatz 2 richtig lauten:
„... daß je 100 t im Jahr 1987 entsorgte Abfälle eine Stimme gewähren.“

– GV. NW. 1988 S. 355.

**Nachtrag
zu den Genehmigungsurkunden
vom 16. Januar 1900, 29. März 1906, 31. Juli 1962
und 19. Dezember 1983
für den Bau und Betrieb
von dem öffentlichen Güterverkehr dienenden
Eisenbahnen durch die Stadt Köln**

Vom 15. August 1988

Gemäß § 23 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), genehmige ich hiermit

- die mit Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Häfen Köln GmbH vom 13. Oktober 1986 erfolgte Einbringung der öffentlichen Hafeneisenbahnen der Stadt Köln in die Häfen Köln GmbH,
- den am 12. November 1986 zwischen der Stadtwerke Köln GmbH und der Häfen Köln GmbH geschlossenen Organschaftsvertrag.

Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten der Stadt Köln nach dem Landeseisenbahngesetz und den vorbezeichneten Konzessionsurkunden nebst den hierzu ergangenen Nachträgen für die Eisenbahnen

Köln-Mülheim Nord,
Köln-Mülheim Hafen,
Köln-Deutz Hafen sowie
Köln-Rheinauhafen

auf die Häfen Köln GmbH über.

Düsseldorf, den 15. August 1988

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hilker

- GV. NW. 1988 S. 356.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3359